

Kasseler Edition Soziale Arbeit

Maximilian Schäfer
Werner Thole *Hrsg.*

Zwischen Institution und Familie

Grundlagen und Empirie
familienanaloger Formen
der Hilfen zur Erziehung



Springer VS

Kasseler Edition Soziale Arbeit

Band 15

Reihe herausgegeben von

Werner Thole, Universität Kassel, Deutschland

Die Soziale Arbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung und öffentlicher Anerkennung. Hierzu trägt unter anderem der Ausbau der empirischen Forschung in Bezug auf sozialpädagogische Fragestellungen bei. Motiviert durch vermehrt vorliegende Forschungsbefunde entwickeln sich auch die theoretischen Reflexionen zur Sozialen Arbeit weiter und in der sozialpädagogischen Praxis ist ein neues Interesse an wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrzunehmen.

In der „Kasseler Edition Soziale Arbeit“ erscheinen Beiträge, die alte und neue Fragen und Herausforderungen der Sozialen Arbeit empirisch und theoretisch fundiert aufgreifen. Mit der Reihe soll das Projekt einer disziplinären und professionellen Profilierung der Sozialen Arbeit weiter angeregt und fachlich qualifiziert werden. Aus unterschiedlichen Perspektiven werden die einzelnen Bände der Edition insbesondere Veränderungen und Transformationen der Sozialen Arbeit in den modernen, kapitalistischen Gesellschaften kritisch reflektieren. Bedeutung erhält so die Beobachtung, dass die Soziale Arbeit weiterhin ein gesellschaftlich vorgehaltenes Angebot der Hilfe, Unterstützung, Begleitung und Betreuung für diejenigen ist, denen die Ressourcen für ein „gelungenes“ und „zufriedenstellendes“ Leben nicht hinreichend zur Verfügung stehen oder denen diese Ressourcen vorenthalten werden. Beachtung wird aber auch der Entwicklung geschenkt, dass die Soziale Arbeit inzwischen ein bedeutender Akteur im Feld des non-formalen Bildungssektors ist: Soziale Arbeit hat sich zu einem gesellschaftlichen Allgemeinangebot entwickelt und ist zugleich damit beauftragt, die Verschärfung von materiellen, kulturellen und sozialen Problemlagen in den gesellschaftlichen Teilgruppen, die unter den kapitalistischen Reproduktionsbedingungen aufgrund ihrer strukturellen oder temporären Marginalisierung zu leiden haben, durch Hilfs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote abzufedern. Damit zusammenhängende Problemstellungen werden aus adressat_innen-, struktur- und professionsbezogenen Perspektiven aufgegriffen und profund erörtert.

Werner Thole
Universität Kassel

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/13857>

Maximilian Schäfer · Werner Thole
(Hrsg.)

Zwischen Institution und Familie

Grundlagen und Empirie
familienanaloger Formen
der Hilfen zur Erziehung

 Springer VS

Herausgeber

Maximilian Schäfer
Fachbereich Humanwissenschaften
Fachgebiet Professionsethik mit dem
Schwerpunkt Sexualität in Schule und
Sozialer Arbeit
Universität Kassel
Kassel, Deutschland

Werner Thole
Fachbereich Humanwissenschaften
Fachgebiet Erziehungswissenschaft,
Soziale Arbeit und außerschulische
Bildung
Universität Kassel
Kassel, Deutschland

Kasseler Edition Soziale Arbeit

ISBN 978-3-658-20373-3

ISBN 978-3-658-20374-0 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-20374-0>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhalt

Vorwort 1
Maximilian Schäfer und Werner Thole

I Entwicklungen, Grundlagen und Diskurse

Rechtliche Grundlagen von Hilfen zur Erziehung durch Erziehungsstellen.
Anforderungen, Rahmungen und Perspektiven der pädagogischen
Tätigkeit in familienanalogen Formen der Hilfen zur Erziehung 11
Norbert Struck und Maximilian Schäfer

„Bitte nicht nach Hause schicken!“ „Bitte nicht ins Heim schicken!“
Aber wohin sonst? – Erinnerung an die Geschichte der Kritik am
bürgerlichen Familienbegriff in der Kinder- und Jugendhilfe 27
Manfred Kappeler

II Zwischen Institution und Familie – Ergebnisse eines Forschungsprojektes über familienanaloge Formen der Hilfen zur Erziehung

Zwischen Institution und Familie. Empirische Befunde eines
ethnographischen Forschungsprojektes über familienanaloge Formen
der Hilfen zur Erziehung 71
Maximilian Schäfer und Werner Thole

Erziehungsstellen als stationäres Hilfeformat zwischen Institution und Familie. Ethnografische Rekonstruktionen der Praxis des Rahmenwechsels	95
<i>Maximilian Schäfer</i>	
Umgangsweisen mit den Chiffren Familie und Institution. Deutungen und Alltagspraktiken von Erziehungs- und Betreuungspersonen in Erziehungsstellen	121
<i>Felizia Bibelhausen, Anne Bretthauer und Maximilian Schäfer</i>	
Doing und Undoing Family in Erziehungsstellen. Konstruktionen und Dekonstruktionen von Familiarität im empirischen Blick	141
<i>Felizia Bibelhausen</i>	
Familienanaloge Wohnformen im Blick von Wissenschaft und Praxis. Reflektionen über ein Kooperationsprojekt und alltagspraktische Herausforderungen aus Sicht eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe	165
<i>Marco Matthes</i>	
 III Adressat*innen und Professionelle im empirischen Blick	
Uneindeutigkeiten in Biografien junger erwachsener Pflegekinder	193
<i>Daniela Reimer</i>	
Professionelles Handeln in den Vollzugsbahnen der Gefühle. Zum Umgang mit Gefühlen im familienanalogen Wohngruppensetting ...	215
<i>Carsten Schröder</i>	
Die Autor*innen	233



Vorwort

Maximilian Schäfer und Werner Thole

Dass Kinder und Jugendliche weitgehend in Familien, in einem familial geformten Kontext und in einem hierüber wesentlich geprägten Milieu ihre ersten zwei Lebensjahrzehnte sollten gestalten können, gehört nach wie vor zu den Kernelementen des allgemeinen, öffentlichen Denkens und zu den an Familien adressierten Botschaften. Heranwachsenden ein gelungenes und glückliches Aufwachsen zu ermöglichen, wird weiterhin ideell nach wie vor vornehmlich an die Existenz eines harmonischen Familienlebens gekoppelt. Dieses Bild nährt die Vorstellung, Familie als naturgegebenen, wünschenswerten und zentralen Ort des Aufwachsens junger Menschen innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung zu sehen.

Rechtlich fixiert durch den sechsten Artikel des Grundgesetzes, werden hierzulande sowohl Familien unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt als auch die Pflege und Erziehung Heranwachsender als das „natürliche Recht“ ihrer Eltern sowie als zuvörderst ihnen obliegende Pflicht markiert. „Familie“ stellt dabei eine Lebensform des Zusammenlebens von Erwachsenen und jungen Menschen dar, welche insbesondere in den Sozialwissenschaften auch unter dem Begriff der gesellschaftlichen „Institution“ diskutiert wird. „Familie als Institution bezeichnet (...) einen Komplex kultureller Leitbilder, sozialer Normen und daran anknüpfender sozialer Kontrollmechanismen“ (Peukert 2012, S. 23).

Der Titel dieses Bandes „Zwischen Institution und Familie“ unterscheidet dagegen zwischen „Institution“ und „Familie“ und knüpft dabei unter anderem an Diskurse der Sozialen Arbeit an, in denen mit dem Blick auf das pädagogische Handeln und das Aufwachsen junger Menschen zwischen institutionellen und familialen Kontexten differenziert wird. Der in diesen Diskursen weitgehend anzutreffenden Unterscheidung „zwischen öffentlich-pädagogischen Institutionen und dem privaten Raum der Familie“ (Fegter et al. 2015, S. 5) folgend, wird in diesem Band ein stationäres Format der Hilfen zur Erziehung beleuchtet, das sich bezogen auf die familialen Herkunftsmilieus sogenannter fremduntergebrachter junger Menschen

zwar als außerfamilial kennzeichnen lässt, welches bei genauerer Inblicknahme gleichwohl jedoch sowohl institutionelle als auch familiäre Anteile enthält.

Seit der frühen Neuzeit entwickelten sich unter den jeweils gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen verschiedene Institutionen, die für Heranwachsende freiwillig oder gezwungenermaßen zu zentralen Orten des Aufwachsens wurden und immer noch werden. In der Bundesrepublik Deutschland firmieren gegenwärtig die gesellschaftlich vorgehaltenen Angebote und Orte des Aufwachsens außerhalb familialer Herkunftsmilieus oder familialer Lebensformen, in denen zumindest noch ein biologisch leiblicher Elternteil präsent ist, abseits der Möglichkeit von Adoptionen, unter dem Begriff der stationären Hilfen zur Erziehung. Zum Spektrum dieser sogenannten außerfamilialen und öffentlich organisierten sozialpädagogischen Angebotsformate zählen sowohl die stationären Formen der „klassischen“ Heimerziehung als auch Pflegefamilien. Neben ersten Versuchen der Integration von mit Familialität assoziierten Aspekten in Arrangements der Heimerziehung im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert entwickelte sich insbesondere seit den 1950er Jahren sukzessive ein Unterbringungsformat, das Elemente der Heimerziehung und der Pflegekinderhilfe miteinander kombiniert, also neben „klassischen“ Elementen der Heimerziehung auch Aspekte der Pflegekinderhilfe vorweist. Dieses Format zeichnet sich bei allen Differenzen im Einzelfall dadurch aus, dass Heranwachsende im Rahmen erzieherischer Hilfen mit mindestens einer formal pädagogisch oder auch therapeutisch qualifizierten Fachkraft sowie gegebenenfalls weiteren Angehörigen in einem Wohngebäude zusammenleben. In diesem Band werden derartige Angebote mit dem Begriff der familienanalogen Formen der Hilfen zur Erziehung gefasst. In der pädagogischen Praxis firmieren die Angebote dieses Formates unter verschiedensten Bezeichnungen, wie beispielsweise Erziehungsstellen, Fachfamilien, Familiengruppen, familienanaloge Wohngruppen, sozialpädagogische Pflegefamilien oder sozialpädagogische Lebensgemeinschaften. Wesentliche Grundlagen, jüngste Entwicklungen, fachliche Diskurse und empirische Wirklichkeiten familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung stehen im Zentrum dieser Publikation.

Trotz der Fokussierung dieses Bandes auf Fragestellungen, die sich aus dem Kontext des Aufwachsens in familienanalogen Formen der Hilfen zur Erziehung ergeben und sich weniger auf die gegenwärtige Verfasstheiten sogenannter Herkunftsfamilien beziehen, kann nicht ignoriert bleiben, dass sich über den in den letzten Jahrzehnten beschleunigenden gesellschaftlichen Modernisierungsprozess nicht nur die Subjekte und gesellschaftlichen Institutionen sowie das bis dato existierende Norm- und Wertesystem veränderten, sondern auch die Formen des familialen Zusammenlebens (vgl. Peukert 2012; Burkart 2008). Wird den aktuellen Daten und Auswertungen des bundesrepublikanischen Mikrozensus vertraut (vgl.

Statistisches Bundesamt und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung 2016), dann lebten 2014 gut 35 Millionen Menschen als Ehepaare und knapp sechs Millionen Männer und Frauen in gemischt- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in Deutschland. 18 Millionen volljährige Menschen lebten alleine oder mit Mitbewohner*innen zusammen. Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts gewannen damit insbesondere auch jene Lebensformen quantitativ an Gewicht, die weniger dem „klassischen“ Bild bürgerlicher Kleinfamilien entsprechen.

Für die Annahme eines Bedeutungsgewinns dieser, bis zu einem gewissen Grad als „alternativ“ zu bezeichnenden Lebensformen, votieren zumindest die vorliegenden Daten. So erhöhte sich die Zahl der volljährigen, alleinstehenden Menschen beispielsweise um 2,5 Millionen Personen. Die Anzahl der Lebensgemeinschaften wuchs um 18% und die der Alleinerziehenden um 8% auf knapp 2,8 Millionen Menschen, von denen 1,6 Millionen 2014 minderjährige Kinder hatten. Die Wahrscheinlichkeit für Kinder und Jugendliche, bis zur Erreichung der Volljährigkeit konstant in einer leiblichen Familie mit beiden Elternteilen aufzuwachsen, scheint also abzunehmen. Ein erster Blick auf die Daten bestätigt zunächst diesen Eindruck. Wuchsen jedoch 2004 noch 75% der nicht volljährigen Kinder in einer Familie auf, in der die erwachsenen Bezugspersonen verheiratet waren, so 2014 nur noch 69%. Allerdings stieg im selben Zeitraum der Anteil der Kinder, die in einer familialen, rechtlich nicht kodifizierten Lebensgemeinschaft aufwuchsen, von 8% auf gut 10%. Ebenso stieg der Anteil der Kinder von 18% auf 20% an, die mit einem alleinerziehenden Elternteil aufwuchsen.

Die Daten empfehlen somit, die in öffentlichen Gesprächen immer wieder zu hörende Wahrnehmung, zunehmend mehr Kinder wachsen nur noch mit einem Elternteil zusammen auf, zu relativieren. Die Daten des Mikrozensus bestärken die Haltung, die „gefühlte“ mit der in Zahlen gegossenen Wirklichkeit zu konfrontieren. Im Vergleich zu 2003, wo 170.300 minderjährige Kinder von einer Scheidung betroffen waren, waren dies 2014 nur noch 134.800 Heranwachsende. Diese Zahlen korrespondieren mit den dokumentierten Daten für Ehescheidungen. Entfielen 2014 auf 1.000 Einwohner*innen 2,1 Ehescheidungen und betrug die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung knapp 15 Jahre, so betrug diese 20 Jahre zuvor lediglich 12 Jahre und auf 1.000 Einwohner*innen entfielen 2005 noch 2,5 Trennungen. Von einem vollständigen Zusammenbruch eines durchaus traditionell-familialen Lebensmodells und eines daran gekoppelten Verständnisses der sogenannten „Normalfamilie“ (Link 2006, S. 446) in der Bundesrepublik Deutschland, kann also nicht gesprochen werden. Die überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen wächst also trotz einer Vervielfältigung familialer Lebensformen und einer von traditionell orientierten Stimmen mitunter als „Erosion tradierter Familienformen“ beklagten Gesellschaftsentwicklung, weiterhin in relativ klassisch-traditionellen

Familienkonstellationen auf. Allerdings pluralisieren sich die Formen familialen Zusammenlebens und formatierten auch die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen neu.

Diese Feststellung betrifft auch die öffentlich geförderten, privat wie öffentlich bereitgestellten Arrangements für diejenigen Heranwachsenden, die nicht bei ihren leiblichen Eltern, bei einem Elternteil oder in einer von einem Elternteil mitgestalteten Lebensgemeinschaft aufwachsen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in stationären Formaten der Kinder- und Jugendhilfe, also in Angeboten der Hilfen zur Erziehung und bezogen auf das familiale Herkunftsmilieu „außerfamilial“ aufwachsen, ist im Bereich der Heimerziehung in den zurückliegenden Jahren von gut 93.000 Plätzen und rund 62.000 erfassten Beschäftigten im Jahr 2006 auf etwa 110.000 zur Verfügung stehenden Plätzen und mit über 81.000 Mitarbeiter*innen im Jahr 2014 angestiegen (vgl. Fendrich und Tabel 2016). Im etwa gleichen Zeitraum stieg ebenfalls die Anzahl junger Menschen an, die im Bereich der Pflegekinderhilfe aufwächst. Sie erhöhte sich von etwa 60.000 jungen Menschen im Jahr 2008 auf über 69.000 Heranwachsende im Jahr 2014 (vgl. Statistisches Bundesamt 2016; Helming et al. 2011), wobei statistisch nicht die Anzahl der dortigen Erziehungs- und Betreuungspersonen erfasst wird. Die vorliegenden statistischen Daten verunmöglichen aufgrund der Erfassungsmodalitäten präzise Angaben darüber, wie viele junge Menschen genau in familienanalogen Arrangements lebten und leben. Auszugehen ist jedoch davon, dass es sich dabei um mindestens 10 % aller außerhalb ihrer familialen Herkunftsmilieus aufwachsenden jungen Menschen handelt, was bedeutet, dass es sich bereits in quantitativer Hinsicht um ein durchaus bedeutsames Format im Feld der Sozialen Arbeit handelt.

Diese Bedeutsamkeit in der pädagogischen Angebotslandschaft spiegelt sich bislang allerdings kaum deutlich in den Bemühungen, empirisch gesichertes Wissen über familienanaloge Formen der Hilfen zur Erziehung zu generieren. Trotz einiger wichtiger Forschungsarbeiten über verschiedene Aspekte dieses Formates ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit familienanalogen Formen der Hilfen zur Erziehung hierzulande insgesamt als relativ unterentwickelt zu bezeichnen. Im Vergleich zu anderen sozialpädagogischen Handlungsfeldern und Formaten fristen die familienanalogen Angebote in den Fachdiskussionen der Sozialen Arbeit bislang vielmehr ein Nischendasein. Basierend auf dieser Ausgangslage versucht der vorliegende Band einen insbesondere empirisch gestützten Beitrag zur genaueren Inblicknahme und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem Format zu leisten.

Die in diesem Band publizierten Beiträge gehen auf eine im November 2016 an der Universität Kassel durchgeführte Veranstaltung zurück und wurden für diesen Band noch einmal grundlegend überarbeitet. Anlass dieser Veranstaltung

war die Vorstellung von Befunden eines ethnografischen Forschungsprojektes, das von Oktober 2013 bis Dezember 2016 an der Universität Kassel in Kooperation mit „Outlaw – Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe“, Münster und Dresden, und mit Förderung durch die „Aktion Mensch“ (Bewilligungsnummer 0539/0401/0722) durchgeführt werden konnte. Das Projekt startete mit dem Titel „Zwischen Institution und Familie. Praktiken und Muster pädagogischen Handelns und Deutens in der Praxis professioneller Erziehungs- und Hausgemeinschaften“.

Angeregt über die generierten Befunde wurde im Verlauf des Forschungsvorhabens der Blick zunehmend deutlicher auf die allgemeine Praxis in „Erziehungsstellen und familienanalogen Wohngruppen“ fokussiert. Das Interesse des Projektes konzentrierte sich immer stärker auf die öffentlich bereitgestellten familienanalogen Angebote und die dort zu identifizierenden Handlungsvollzüge. Konkret untersucht wurden die vorfindbaren sozialen Praktiken des Deutens und Handelns in diesem Segment der stationären Hilfen zur Erziehung. Intendiert war und ist die mikrosoziologische Dechiffrierung der dort anzutreffenden sozialpädagogischen Praxen. Ausgehend von der Annahme, dass sich Praktiken und Muster des Handelns und Deutens nicht nur über kommunizierbare Wissensbestände rekonstruieren lassen, sondern sich auch in Form grundlegender, eher latenter Situations-, Beziehungs- und Selbstdefinitionen sowie in den hergestellten Praktiken und Gestaltungen von Alltag dokumentieren, basiert das Vorhaben auf einem ethnografischen Zugang. Über den gewählten forschungsmethodologischen Zugang und die rekonstruktiv ausgelegte Praxis mit den erhobenen Daten wird die Möglichkeit generiert, die Formen der performativen Herstellung der familienanalogen Erziehungs- und Betreuungsarrangements aufzuschließen.

Im vorliegenden Band werden sowohl zentrale Ergebnisse des Forschungsprojektes „Zwischen Institution und Familie (zIF)“ vorgestellt als auch Befunde aus anderen Forschungszusammenhängen jüngerer Datums, die sich mit Grundlagen, Entwicklungen, Diskursen und empirischen Wirklichkeiten familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung beschäftigen. In einem ersten Teil erörtern zunächst *Norbert Struck und Maximilian Schäfer* die rechtlichen Grundlagen und damit einhergehenden Rahmungen und Anforderungen pädagogischen Handelns in familienanalogen Formen der Hilfen zur Erziehung am Beispiel von Erziehungsstellen. Anschließend beleuchtet *Manfred Kappeler* die Entwicklung der Familienorientierung in der Heimerziehung und erinnert dabei insbesondere die Geschichte der Kritik am bürgerlichen Familienbegriff in der Kinder- und Jugendhilfe.

In einem zweiten Teil werden zentrale Ergebnisse des Forschungsprojektes „Zwischen Institution und Familie“ in mehreren Beiträgen referiert und diskutiert. Basierend auf den ethnografischen Erkundungen im Feld der familienanalogen Formen der Hilfen zur Erziehung stellen *Maximilian Schäfer und Werner Thole*

zentrale Befunde des Projektes vor, die sich auf die konstitutiven Merkmale dieses Formates beziehen. Ethnografische Rekonstruktionen der Praxis des Rahmenwechsels in Erziehungsstellen stehen anschließend im Zentrum des Beitrags von *Maximilian Schäfer*. Befunde zu Umgangsweisen von Erziehungs- und Betreuungspersonen in Erziehungsstellen mit den Chiffren Familie und Institution werden von *Felizia Bibelhausen*, *Anne Bretthauer* und *Maximilian Schäfer* erörtert. Vor dem Hintergrund, dass Bezugnahmen auf den Begriff der Familie bereits durch das Präfix „familienanalog“ erfolgt, beleuchtet *Felizia Bibelhausen* anschließend dezidiert das doing und undoing family in diesem Format, indem sie sich mit alltäglichen Konstruktionen und Dekonstruktionen von Familiarität in Erziehungsstellen auseinandersetzt. *Marco Matthes* reflektiert abschließend den Verlauf des Kooperationsprojektes zwischen Wissenschaft und Praxis und skizziert zentrale Herausforderungen familienanaloger Angebote aus Sicht eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

Im dritten Teil werden Befunde aus zwei weiteren qualitativen Studien vorgestellt, in denen dezidiert die Adressat*innen und Professionellen im Blick empirischer Sondierungen stehen. *Daniela Reimer* fokussiert auf Uneindeutigkeiten in den Biografien von Pflegekindern. Wenngleich sie sich dabei mit dem stationären Format der „klassischen“ Vollzeitpflege beschäftigt, das in diesem Band nicht mit dem Begriff der familienanalogen Formen der Hilfen zur Erziehung gefasst wird, werden hierbei wichtige Aspekte thematisiert, die auch bei einer Beschäftigung mit familienanalogen Arrangements von großer Bedeutsamkeit sind. Der Umgang der professionell Handelnden in familienanalogen Wohngruppen mit eigenen und fremden Gefühlen steht im Zentrum des Beitrags von *Carsten Schröder*.

Die Herausgeber danken allen Autor*innen, auch und insbesondere für ihre Bereitschaft, unsere inhaltlichen Anmerkungen und Fragen aufzugreifen und ihren Beitrag in dem vorgegebenen Rahmen anzufertigen. Bedanken möchten wir uns auch bei Franziska Hübsch, die mit ihren Vorarbeiten wesentlich die Beantragung des Forschungsvorhabens ermöglichte, sowie bei Julia Hildebrand, Anne Bretthauer und Felizia Bibelhausen, die sich in dem Projekt als wissenschaftliche Hilfskräfte engagierten. Dank gebührt auch Monika Orellano, die den Band nochmals kritisch durchsah, und Stefanie Laux vom Verlag „Springer VS“, die uns kontinuierlich in der ihr eigenen, zurückhaltenden Art anspornte, doch nun endlich das vorzulegen, was wir zugesagt hatten, nämlich die jetzt vorliegende Publikation. Insbesondere ist auch der „Aktion Mensch“, die unter der Antragsnummer 5006458 das Forschungsvorhaben förderte, und der OUTLAW gGmbH für die vielfältige Unterstützung und Koordination des Forschungsvorhabens zu danken.

Literatur

- Burkart, G. (2008). *Familiensoziologie*. Konstanz: UVK.
- Fegter, S., Heite, C., Mierendorff, J. & Richter, M. (2015). Neue Aufmerksamkeit für Familie: Diskurse, Bilder und Adressierungen in der Sozialen Arbeit. *Neue Praxis, Sonderheft 12*, 3–11.
- Fendrich, S. & Tabel, A. (2016). Expansion und Ausdifferenzierung der Heimerziehung. *KomDat, 19(2)*, 8–12.
- Helming, E., Sandmeir, G., Kindler, H. & Blüml, H. (2011). Strukturelle Aspekte der Pflegekinderhilfe. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 102–127). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Link, J. (2006). *Versuch über den Normalismus: Wie Normalität produziert wird*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Peukert, R. (2012). *Familienformen im sozialen Wandel*. Wiesbaden: Springer VS.
- Statistisches Bundesamt und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Hrsg.). (2016). *Sozialreport 2015*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). (2016). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Vollzeitpflege*. Wiesbaden: Eigenverlag.

I
**Entwicklungen, Grundlagen
und Diskurse**



Rechtliche Grundlagen von Hilfen zur Erziehung durch Erziehungsstellen

Anforderungen, Rahmungen und Perspektiven der pädagogischen Tätigkeit in familienanalogen Formen der Hilfen zur Erziehung

Norbert Struck und Maximilian Schäfer

1 Einleitung

Der Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland definiert die Pflege und Erziehung von Kindern als natürliches Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Wenn die Pflege und Erziehung von Kindern zur Förderung ihrer Entwicklung und Sicherstellung ihres Wohles durch die Eltern, aus welchen Gründen auch immer, nicht gewährleistet werden kann, besteht die staatliche Verantwortung, sowohl Eltern bei der Bewältigung dieser Aufgaben Unterstützung zukommen zu lassen als auch in letzter Konsequenz zur Sicherung des Kindeswohls Angebote der öffentlich verantworteten Fremderziehung respektive Fremdunterbringung vorzuhalten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen die wesentlichen Formen dieser Pflege und Erziehung junger Menschen „außerhalb des Elternhauses“ aus den historisch gewachsenen Säulen des Pflegekinderwesens und der Heimerziehung. Als wesentliche Leistungsangebote der stationären Hilfen zur Erziehung unterscheidet die bundesrechtliche Leistungstypologie des SGB VIII dabei im Kern zwischen „Vollzeitpflege“ nach § 33 SGB VIII und „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ nach § 34 SGB VIII. Vollzeitpflege wird durch das SGB VIII als öffentlich verantwortete Erziehungshilfe „in einer anderen Familie“ definiert. Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII werden dagegen als öffentlich verantwortete Hilfen „in einer Einrichtung (...) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform“ bezeichnet. Mit der rechtlichen Leistungseinordnung einer Hilfe zur Erziehung, die sich maßgeblich durch die Intention und „Ausgestaltung der Betreuungssituation“ (Meysen 2002, S. 328) ergibt, sind „einige bedeutende Konsequenzen“ (Eschelbach 2011, S. 774) für die Beteiligten an diesen Hilfen verbunden.

Vergleichsweise komplex und vielschichtig erweisen sich die formalen Anforderungen, bundes- und landesrechtlichen Grundlagen sowie organisationalen Rahmungen der pädagogischen Tätigkeit insbesondere bei den stationären erziehe-

rischen Hilfen, die in sogenannten familienanalogen Formen erbracht werden (vgl. Gütthof 1996; BAGLJÄ 2002; Eschelbach 2011). Familienanaloge Formen der Hilfen zur Erziehung werden mittlerweile durch eine Vielzahl von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten, verschieden etikettiert und bundesweit realisiert. Zunächst Ausdruck von Reformbemühungen bei der Gestaltung der Fremdunterbringung in Westdeutschland unter dem Eindruck der Heimkritik in den späten 1960er Jahren in Westdeutschland, entstanden bereits zu Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) in den 1970er Jahren zahlreiche Unterbringungsformen, die sich bewusst von einer anstaltsförmigen Betreuung in sogenannten Großeinrichtungen abzugrenzen versuchten (vgl. Beiträge in Bonhoeffer und Widemann 1974; Sauer 1979). Unter Bezeichnungen wie heilpädagogischen Pflegefamilien, Kinderhäuser, Kinderdorf-familien, Kleinsteinrichtungen, Familienwohngruppen, Großpflegestellen oder Erziehungsstellen wurden regional unterschiedliche Arrangements entwickelt, deren Bedeutsamkeit in der Folge der Verabschiedung des KJHG (1990) nochmals wuchs. Ein aus diesen Reformbemühungen hervorgegangenes, etabliertes und mittlerweile bundesweit realisiertes familienanalogenes Format stellen die bereits erwähnten Erziehungsstellen dar. Ursprünglich im Jahr 1972 vom Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Träger zur „gezielten familiären Unterbringung von Jugendlichen in freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung nach § 69, 3 JWG“ (Luuka 1974, S. 226) konzipiert, wird die Durchführung von Hilfen zur Erziehung durch Erziehungsstellen mittlerweile von verschiedenen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angeboten.

In diesem Beitrag werden wir uns mit den rechtlichen Grundlagen, Anforderungen und Rahmungen der pädagogischen Tätigkeit bei der Erbringung von Hilfen zur Erziehung in familienanalogen Arrangements am Beispiel von Erziehungsstellen beschäftigen. Dafür erfolgt zunächst eine Inblicknahme der konzeptionellen Grundstruktur dieser Hilfeform (2). Vor dem Hintergrund, dass Hilfen zur Erziehung in Erziehungsstellen vornehmlich auf zwei unterschiedliche Hilfetypen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) basieren, beschreiben wir anschließend wesentliche Unterschiede dieser Hilfen, deren Zuordnung Erziehungsstellen einen differenten Rechtsstatus verleiht und im Zuge dessen die pädagogischen Tätigkeiten arbeitsrechtlich unterschiedlich gerahmt sind (3). Abschließend werden wir wesentliche Aspekte noch einmal zusammenfassen und bezugnehmend auf gegenwärtige Diskussionen über die Reform des SGB VIII einen kurzen Ausblick auf mögliche Auswirkungen der Reform auf diese Hilfeform bieten.

2 Konzeptionelle Grundstruktur von Erziehungsstellen als Hilfen zur Erziehung

Als Hilfe zur Erziehung besitzen Erziehungsstellen keine Legaldefinition, d. h. sie stellen keinen eigenen Leistungsterminus des SGB VIII dar. Verschiedene Träger-einrichtungen definieren den Begriff und damit auch die Hilfeleistung mit eigenen Akzentuierungen. So betont beispielsweise die Vitos Kalmenhof gGmbH, die für Erziehungsstellen zuständige Nachfolgeorganisation des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen: „Erziehungsstellen sind pädagogisch qualifizierte Familien, Paare oder auch Einzelpersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen in ihrem Haushalt aufnehmen und dort betreuen“ (Günter 2012, S. 11). In Hessen bereitet ein „Fachdienst Erziehungsstellen“ die interessierten Pflegefamilien auf diese Aufgabe vor, begleitet den Vermittlungsprozess, berät während der gesamten Hilfemaßnahme die beteiligten Personen durch regelmäßige Hausbesuche und unterstützt Kontakte der jungen Menschen zu ihren Herkunftsfamilien (vgl. Günter 2012): „So wird das familiäre Umfeld mit professioneller Erziehung verbunden“ (Günter 2012, S. 11). In einer Selbstdarstellung des Netzwerkes Erziehungsstellen Südbayern (1998, S. 141) heißt es dagegen: „Eine Erziehungsstelle ist eine Heimaußenstelle im Rahmen eines Verbundsystems der Heimpädagogik (...) für Kinder, die eine längerfristige stationäre Unterbringung benötigen.“ Für die Erziehung und Betreuung kommen ausschließlich Fachkräfte in Frage, die pro Kind mit einer halben Stelle entsprechend bezahlt und durch eine Fachdienststelle „sowohl im häuslichen Rahmen der Erziehungsstelle als auch in der Einrichtung“ (Netzwerk Erziehungsstellen Südbayern 1998, S. 142) beraten werden.

Deutlich wird an diesen Beschreibungen, dass an der Hilferbringung konzeptionell erstens pädagogisch qualifizierte Erziehungs- und Betreuungspersonen wie auch Fachkräfte als begleitende Beratungspersonen beteiligt sind. Bei den Erziehungs- und Betreuungspersonen handelt es sich in der ersten Beschreibung um Personen „mit in der Regel pädagogischer Ausbildung oder zumindest qualifizierten Erfahrungen in diesem Arbeitsbereich“ (Dornette 1996, S. 154). In der zweiten Beschreibung handelt es sich bei den Erziehungs- und Betreuungspersonen um pädagogische Fachkräfte gemäß der „entsprechenden Heimrichtlinien“ (Netzwerk Erziehungsstellen Südbayern 1998, S. 142). Zweitens verweisen beide Beschreibungen konzeptionell darauf, dass die stationären Unterbringungen als wesentlicher Bestandteil der Hilfen in „häuslichen Gemeinschaften“ (Strohmaier 2014, S. 7) erfolgen. Dies bedeutet, dass die betreuten jungen Menschen im Rahmen der Hilfemaßnahme mit den Erziehungs- und Betreuungspersonen gemeinsam in einem Haushalt leben und im Alltag eine sogenannte „Lebensgemeinschaft“ (Freigang und Wolf 2001) konstituieren. Die jungen Menschen und die „Betreu-

ungspersonen sowie deren Angehörige erleben sich [dabei] als Gemeinschaft, in der quasi eine Eltern-Kind-Beziehung gelebt wird“ (Strohmaier 2014, S. 7). Pädagogisch intendiert werden eine Beziehungskontinuität zwischen den Erziehungs- und Betreuungspersonen und den jungen Menschen durch ein Zusammenleben sowie eine pädagogische Fachlichkeit, die durch die Qualifikation der Erziehungs- und Betreuungspersonen und eine fortlaufende Beratung durch Fachkräfte gewährleistet werden soll (vgl. IGfH 1998; Hamberger et al. 2001). Als pädagogisches Angebot stellen Erziehungsstellen demnach „eine Einheit“ (IGfH 1998, S. 130), bestehend aus den Erziehungs- und Betreuungspersonen und dem beratenden Fachdienst, dar, wenngleich sich Unterschiede der organisationalen Einbettung von Erziehungsstellen bereits in beiden Definitionen andeuten.

Insgesamt lässt sich die in beiden Beschreibungen enthaltene konzeptionelle Grundstruktur der Hilfen zur Erziehung durch Erziehungsstellen dahingehend kennzeichnen, dass hier gewisse Elemente pädagogisch miteinander kombiniert werden, die gemeinhin mit den historisch gewachsenen Säulen des Pflegekinderwesens und der Heimerziehung assoziiert werden (Gütthof 1996; IGfH 1998; Hamberger et al. 2001; Eschelbach 2011; Groneberg und Roepke 2012). Vor dem Hintergrund der beschriebenen konzeptionellen Grundstruktur betont Reinhard Wiesner (1998, S. 57), dass Erziehungsstellen im Kern bereits die „Typologie als solche völlig in Frage stellen“. So wird ein mehrgenerationales Zusammenleben in einem Haushalt gemeinhin als Indiz für Familialität und eher mit Familienpflege verbunden, eine pädagogische Qualifikation wird dagegen als Indiz für Fachlichkeit und gemeinhin eher mit Heimerziehung verknüpft (vgl. IGfH 1998, Hamberger et al. 2001). Diese konzeptionelle Infragestellung der Hilfetypologie ist jedoch nur bedingt verträglich mit der bundesrechtlichen Unterscheidung zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung. Für die stationäre Unterbringung junger Menschen in einer Erziehungsstelle als Hilfe zur Erziehung ist verwaltungsrechtlich stets eine eindeutige Zuordnung zu einem der beiden Hilfetypen nötig. Darüber hinaus ist die parallele Erbringung beider Hilfetypen im gleichen Setting rechtlich unzulässig (vgl. BAGLJÄ 2010; Groneberg und Roepke 2012; Strohmaier 2014). Mit der Erbringung von Hilfen zur Erziehung in Erziehungsstellen erfolgt verwaltungsrechtlich somit immer auch eine Einordnung der einzelnen Erziehungsstelle zu einem der beiden Hilfetypen. Dieser verwaltungsrechtliche Umgang und die juristische Einordnung von Erziehungsstellen unterscheiden sich de facto oft „je nach Bundesland, zuständigem überörtlichen Träger oder sogar Jugendamt“ (Eschelbach 2011, S. 772), obgleich mittlerweile einige Orientierungshilfen und Empfehlungen für die Verwaltungspraxis der Einordnung von Erziehungsstellen formuliert worden sind (siehe z. B. BAGLJÄ 2002; Meysen 2002; BAGLJÄ 2010; Eschelbach 2011; Strohmaier 2014).

3 Rechtliche Grundlagen von Hilfen zur Erziehung in Erziehungsstellen und ihre Anwendungspraxis

Hilfen zur Erziehung finden in Erziehungsstellen bundesweit sowohl basierend auf § 33 Satz 2 SGB VIII als auch auf § 34 SGB VIII statt, was sich auch bereits in beiden Definitionen des Erziehungsstellenbegriffs gezeigt hat. Das stationäre Angebot existiert sowohl als spezifische Hilfeform der „Familienpflege“ für sogenannte „besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche“ als auch als besondere Hilfeform einer differenzierten „Heimerziehung“ in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform (vgl. Güthoff 1996; Wiesner 1998; Hamberger et al. 2001; Meysen 2002; Eschelbach 2011). Bezogen auf die beschriebene konzeptionelle Grundstruktur weisen beide Formen eine „Übereinstimmung in vielen Punkten“ (IGfH 1998, S. 133) auf. Im Hinblick auf die Auswirkung der juristischen Zuordnung der Hilfe zur Erziehung in Erziehungsstellen geht Thomas Meysen (2002, S. 326) davon aus, dass diese kaum Relevanz für die unmittelbar „betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigte“ aufweisen würde. Wesentliche Unterschiede der rechtlichen Rahmung der Situation ergeben sich allerdings für die öffentlichen Träger, die Erziehungs- und Betreuungspersonen und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Mit der rechtlichen Zuordnung einer stationären Hilfe zur Erziehung greifen unterschiedliche Logiken, die zum Teil auf dem Bundesrecht des SGB VIII und zum Teil auf landesrechtlichen Bestimmungen basieren und in deren Folge auch noch andere gesetzliche Vorgaben wirksam werden. Im Folgenden möchten wir einige grundsätzliche Differenzen zwischen beiden Erziehungsstellenformen beschreiben und dabei im Wesentlichen auf die Rechtsstellung der Erziehungsstellen, die Finanzierungen der Hilfen, die formalrechtlichen Anforderungen und die arbeitsrechtlichen Rahmungen der pädagogischen Tätigkeiten fokussieren.

3.1 Hilfen zur Erziehung in Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII

Hilfen zur Erziehung in Erziehungsstellen nach § 33 Satz SGB VIII gelten als eine Form der Vollzeitpflege. Für die Erziehungs- und Betreuungspersonen bedeutet dies, dass sie die gleiche Rechtsstellung wie klassische Pflegefamilien aufweisen. Sie nehmen im Rahmen der zu erbringenden Hilfeleistung sogenannte besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen in ihren Haushalt auf und werden rechtlich als Pflegeperson (s. a. § 44 SGB VIII) betrachtet. Die Verantwortung für die Beurteilung über die Geeignetheit von Personen, Vollzeitpflege erbringen zu können,

obliegt dem örtlichen Träger. Wenngleich bei Erziehungsstellen dieses Hilfetyps enge Kooperationen zwischen den Pflegepersonen und Beratungsdiensten freier Träger bestehen sollten, werden bei dieser Hilfe die jungen Menschen rechtlich betrachtet nicht an die Einrichtung eines freien Trägers, sondern an die Pflegepersonen in der Erziehungsstelle vermittelt (vgl. Meysen 2002, S. 328). Finanziert werden Vollzeitpflegen über einmalige Beihilfen und laufende Leistungen („Pflegegelder“), gem. § 39 SGB VIII, die im Wesentlichen aus einem pauschalen Erziehungsbeitrag und einem altersgestaffelten Grundpflegegeld zur Sicherstellung der Lebenshaltungskosten der jungen Menschen bestehen, deren Höhe gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII die jeweils zuständigen Landesbehörden festsetzen. Zudem werden nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung und Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung einer Pflegeperson übernommen. Gewisse Besonderheiten bezüglich der Vergütung der Erziehungs- und Betreuungsleistung gegenüber klassischen Formen der Familienpflege bestehen bei Erziehungsstellen dieses Hilfetyps, da hier Hilfen für sogenannte besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen erbracht werden und die fortwährende Begleitung und Beratung durch Fachberatungsdienste freier Trägereinrichtungen konzeptionell einen Teil der pädagogischen Grundstruktur dieser Hilfeleistung darstellt. Potentielle Erziehungsstellen durchlaufen zunächst ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei zumeist freien Trägern, im Rahmen dessen ihre persönlichen Verhältnisse, fachlichen Qualifikationen, pädagogischen Fertigkeiten und Eignungen für die Erziehung und Betreuung junger Menschen in ihrem Haushalt beurteilt werden. Üblicherweise werden die für geeignet erachteten Erziehungsstellen dann auch während der Unterbringung der jungen Menschen von dem freien Träger, der die Auswahl im Auftrag des Jugendamtes durchgeführt hat, fachlich beraten und begleitet. Im Zuge dessen existieren vertragliche Vereinbarungen sowohl zwischen dem örtlichen Träger und dem freien Träger, zwischen dem örtlichen Träger und den Pflegepersonen als auch zwischen dem freien Träger und den Pflegepersonen, in denen die Leistungsinhalte und Vergütungen fixiert werden.

Die Beratungsleistungen durch die freien Träger werden üblicherweise als Förderung gemäß § 77 SGB VIII oder als Entgelte nach § 78 SGB VIII vergütet. Die Erziehungs- und Betreuungsleistungen durch die Pflegepersonen werden, wie bereits betont, im Wesentlichen durch Pflegegelder vergütet, die im steuerrechtlichen Sinne kein Erwerbseinkommen darstellen. Diese Beträge fallen bei fachlich qualifizierten Erziehungs- und Betreuungspersonen in der Regel höher aus als bei Erziehungs- und Betreuungspersonen in klassischen Formen der Familienpflege. Als ursprünglicher Entwickler dieser Erziehungsstellenform hat der Landeswohlfahrtsverband Hessen neben der Zahlung von Pflegegeldern auch die Honorierung durch eine „pädagogische Aufwandsentschädigung“ (Dornette 1996, S. 155) für die Pflegepersonen „seiner“ Erziehungsstellen ausgehandelt. Gleichwohl gilt auch

diese Entschädigung im steuerrechtlichen Sinne nicht als Erwerbseinkommen. Die Zahlung all dieser Bestandteile des Pflegegeldes inklusive pädagogischer Aufwandsentschädigung an die Pflegepersonen erfolgt durch die öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger und nicht durch die freien Trägereinrichtungen (vgl. dazu genauer Groneberg und Roepke 2012). Bezogen auf den arbeitsrechtlichen Status befinden sich die pädagogisch tätigen Erziehungs- und Betreuungspersonen in diesen Erziehungsstellen in keinem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis. Dies trifft bei Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII nur auf die Mitarbeiter*innen der Fachberatung zu. Insofern besteht zwischen den freien Trägereinrichtungen und den Erziehungs- und Betreuungspersonen auch kein mit Weisungsrechten und -pflichten verbundenes Dienstverhältnis.¹ Infolge dieser rechtlichen Rahmung der pädagogischen Tätigkeit der Pflegepersonen sind diese bei einer dauerhaften Unterbringung der jungen Menschen in ihrem Haushalt kindergeldberechtigt (vgl. BAGLJÄ 2002; Eschelbach 2011; Strohmaier 2014). Gleichzeitig kann durch die pädagogische Tätigkeit in der Erziehungsstelle jedoch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Urlaub erworben werden. Insofern muss sich die Pflegeperson entweder freiwillig krankenversichern, neben der Erziehung und Betreuung einer weiteren Beschäftigung nachgehen und sich darüber einen Krankenversicherungsanspruch erwerben oder auf die Familienversicherung eines/einer anderweitig beschäftigten Partners/Partnerin zurückgreifen.

Insgesamt zeichnen sich Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII dadurch aus, dass es sich hier um öffentlich organisierte Hilfen zur Erziehung handelt, die von Privatpersonen als Pflegepersonen und von Mitarbeiter*innen freier Trägereinrichtungen als Beratungspersonen erbracht werden. Die öffentlichen Träger gehen dabei Vertragsbeziehungen sowohl mit den Pflegepersonen der Erziehungsstelle als auch mit den freien Trägern ein. Die stationäre Unterbringung erfolgt dabei in den privaten Haushalten der Pflegepersonen, die nicht als „Einrichtungen“ oder „sonstige Wohnformen“ gelten. Wenngleich die Pflegepersonen zumeist auch über formale pädagogische Qualifikationen verfügen (vgl. Planungsgruppe Petra et al. 1995), was rechtlich betrachtet allerdings keine Notwendigkeit darstellt, stellen ihre pädagogischen Tätigkeiten im arbeitsrechtlichen Sinne keine Erwerbsarbeit dar.

1 Die Formen der Zusammenarbeit werden vertraglich in den Vereinbarungen zwischen den Trägereinrichtungen der Fachberatung und den Betreuungspersonen der Erziehungsstellen fixiert. Darin werden beispielsweise verpflichtend die Durchführung von Fachberatung, Fortbildung und Bereitstellung von Supervision sowie die Inanspruchnahmen selbiger durch die Betreuungspersonen der Erziehungsstelle vereinbart.

3.2 Hilfen zur Erziehung in Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII

Hilfen zur Erziehung in Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII gelten als Hilfen in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform. Damit greifen gegenüber Vollzeitpflegen andere Rechtslogiken, die sich auch auf die Finanzierungsweisen und Rahmungen der pädagogischen Tätigkeiten in diesen Erziehungsstellen auswirken. Rechtlich betrachtet besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Hilfen nach § 34 und § 33 SGB VIII darin, dass die Erziehung und Betreuung der jungen Menschen bei Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII nicht durch Pflegepersonen, sondern in Verantwortung von Einrichtungsträgern stattfindet, welche dann ihrerseits die Unterbringung in geeigneten „Erziehungsstellenhaushalten“ zu verantworten haben (vgl. Meysen 2002; Strohmaier 2014). Im Zuge dessen erbringt letztverantwortlich der Träger der Einrichtung „gegenüber dem fallzuständigen Jugendamt eine vollzuständige Leistung“ und muss „die notwendigen Strukturen für eine professionelle Hilfedurchführung durch pädagogische und therapeutische Fachkräfte“ (Strohmaier 2014, S. 10; vgl. Groneberg und Roepke 2012) sicherstellen. Im Zuge dessen werden die erbrachten Hilfen zur Erziehung auch anders vergütet. Diese Hilfen unterliegen den Regelungen der §§ 78a bis 78g SGB VIII (vgl. BAGLJÄ 2002; Eschelbach 2011). Dies bedeutet, dass die Hilfen nicht über Pflegegelder, sondern Leistungsentgelte finanziert werden, deren Höhe basierend auf Leistungsvereinbarungen zwischen den öffentlichen Trägern und den freien Einrichtungsträgern ausgehandelt und festgelegt werden. Die öffentlichen Träger vergüten also die vertraglich fixierten und erbrachten Hilfeleistungen der Einrichtungsträger, welcher ihrerseits die Erziehungs- und Betreuungsarbeit in den Erziehungsstellen durch die pädagogischen Fachkräfte finanziell honorieren.

Eine damit verbundene „Konsequenz der Zuordnung zu § 34 SGB VIII ist, dass besondere Voraussetzungen für die Unterbringung in der Erziehungsstelle gelten (...). Zunächst ist für die Erziehungsstelle als Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 bzw. § 48a SGB VIII erforderlich“ (Eschelbach 2011, S. 777), die von zumeist freien Trägern beantragt und über deren Erteilung von den Landesjugendämtern entschieden wird. „Unter dem Begriff der Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln mit einem bestimmten Zweck unter der Gesamtverantwortung eines Trägers mit einer festgelegten Kapazität zu verstehen“, so die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ 2010, S. 2). Der Begriff der sonstigen Wohnform nach § 48a SGB VIII verfügt über keine eigenständige Definition, allerdings gelten die Ausführungen des § 45 SGB VIII auch für Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII, die in sonstigen Wohnformen erbracht werden.

Die betreuten jungen Menschen werden zwar auch bei dieser Hilfeform in Erziehungsstellenhaushalten untergebracht, die Haushalte sowie die Trägereinrichtungen brauchen hierfür jedoch eine Betriebserlaubnis, für deren Erteilung sie strengere formale Anforderungen als Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII erfüllen müssen. Diese werden sowohl durch das Bundesrecht des SGB VIII als auch durch die Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern vorgegeben. Für die einzelne Erziehungsstelle bedeutet dies unter anderem, dass für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung diverse baurechtliche, brandschutzrechtliche und raumstrukturelle Standards nachgewiesen werden müssen. Für die beantragende Einrichtung bedeutet dies unter anderem, dass sie Nachweise ihrer Liquidität, eine umfangreiche Einrichtungskonzeption und nachweislich Regelungen für die Sicherstellung der Erziehung und Betreuung bei Krankheit oder Urlaub der Erziehungs- und Betreuungspersonen vorzuweisen hat (vgl. BAGLJÄ 2010). Die Gebäude, in denen diese Erziehungsstellen eingerichtet sind, befinden sich bisweilen im Besitz der Trägereinrichtung, zumeist handelt es sich unseren Kenntnissen zufolge jedoch um das (Miet-)Eigentum der Erziehungs- und Betreuungspersonen. Sofern die Trägereinrichtungen nicht über das Hausrecht verfügen, müssen sie für die Erlaubnis zum Betrieb dieser Einrichtungen dann „die Zutrittsrechte zu den Räumen, in denen die Betreuung stattfindet“ (Strohmaier 2014, S. 15), schriftlich vorweisen (vgl. auch BAGLJÄ 2010). Weiter gilt es für die Erbringung dieser Hilfeform die landesrechtlichen Bestimmungen zur Erziehung und Betreuung der jungen Menschen durch Fachkräfte zu beachten, wobei die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfiehlt, nur „Fachkräfte mit der Mindestqualifikation einer Erzieherin bzw. eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung“ (BAGLJÄ 2010, S. 5) als Personal einzusetzen. Der Nachweis für den Einsatz von fachlich geeigneten Erziehungs- und Betreuungspersonen in der Erziehungsstelle muss im Rahmen der Beantragung einer Betriebserlaubnis durch die überörtlichen Träger von den Trägereinrichtungen erbracht werden.

Im Gegensatz zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach § 33 Satz 2 SGB VIII befinden sich die Erziehungs- und Betreuungspersonen in Erziehungsstellen, welche in ihrem Haushalt die Erziehungstätigkeiten erbringen, in einem anderen arbeitsrechtlichen Status. Die pädagogische Tätigkeit im Haushalt wird grundsätzlich als zweckgebundene Erwerbstätigkeit eingeordnet, wodurch die steuerrechtliche Einordnung der Vergütung als Arbeitsentgelt erfolgt. Dadurch schließt sich beispielsweise auch der Anspruch der Erziehungs- und Betreuungspersonen auf die Zahlung von Kindergeld für die dauerhaft im Haushalt lebenden jungen Menschen aus. Bei der Vorhaltung von Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII in Erziehungsstellen nutzen die Träger bundesweit im Kern zwei unterschiedliche Varianten (vgl. Freigang und Wolf 2001; Groneberg und Roepke 2012).